

Dessau-Röthen, des Herzogs von Anhalt-Bernburg, J. Durchl. H. der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, von Reuß (ältere und jüngere Linie) auf der andern Seite, von dem Wunsche befeelt, den Wirkungskreis der am 13. Mai 1846 zwischen den genannten Majestäten zum gegenseitigen Schutze des Verlagsrechts in Berlin abgeschlossenen Convention zu erweitern, haben beschloffen, zu diesem Zweck eine ergänzende Convention abzuschließen, und wurden zu deren respectiven Bevollmächtigten ernannt: für Ihre Maj. die Königin von Großbritannien und Irland der sehr ehrenwerthe George W. Frederick, Earl of Clarendon (folgen die Titel) und der sehr ehrenwerthe Edward John, Baron Stanley of Alderley (folgen die Titel); und für Se. Maj. den König von Preußen sein Geheimer Rath und Kammerherr Albert Graf v. Bernstorff (Titel); und haben dieselben nach Austausch ihrer gegenseitigen Vollmachten, die in gehöriger und gebührender Form befunden wurden, sich über die folgenden Artikel geeinigt und sie zum Abschluß gebracht: Art. 1. Es ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß alle Bücher, Druckfachen und Zeichnungen, veröffentlicht im Bereich irgend eines Staats, der keine Verlagsrechtsconvention mit Großbritannien abgeschlossen hat, derselben nicht beigetreten ist oder derselben später beitreten dürfte, wenn sie von Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar und den andern oben genannten Staaten ausgeführt werden, für die Zwecke dieser Convention so angesehen werden sollen, als wären sie von dem Lande, in dem sie veröffentlicht wurden, ausgeführt worden. Art. 2. Der Schutz, welcher durch die zwischen den hohen Contrahenten am 13. Mai 1846 abgeschlossene Convention Originalwerken zu Theil geworden ist, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß der vorliegende Artikel lediglich beabsichtigt, einem Uebersetzer in Bezug auf seine eigene Uebersetzung Schutz zu gewähren, nicht aber dem ersten Uebersetzer irgend eines andern Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht dieses Werkes zuzuerkennen, ausgenommen in dem Fall und in der Ausdehnung, wie folgender Artikel bestimmt. Art. 3. Der Autor eines in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, wofern er sich das Recht der Uebersetzung vorbehält, bis nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Veröffentlichung der solcherweise von ihm autorisirten Uebersetzung, in folgenden Fällen zum Schutz gegen die Veröffentlichung jeder andern, von ihm nicht autorisirten Uebersetzung im andern Lande berechtigt sein. Sec. 1. Wenn das Originalwerk drei Monate nach dessen erster Veröffentlichung im andern Lande registriert und deponirt worden ist. Sec. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatt seines Werkes seine Absicht kund gemacht hat, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten. Sec. 3. Vorausgesetzt jederzeit, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung binnen einem Jahre nach erfolgter Registrierung und Deponirung des Originals erschienen, und daß das Ganze binnen drei Jahren nach dem Tage dieser Deponirung veröffentlicht worden ist. Sec. 4. Und vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem der beiden Länder stattgefunden hat, und daß sie gemäß den Stipulationen des Art. 2 der am 13. Mai 1846 abgeschlossenen Convention registriert und deponirt wurde. In Betreff solcher Werke, die in Abtheilungen veröffentlicht werden, genügt es, daß die Erklärung des Autors, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten zu wollen, bloß auf dem ersten Theil erscheine. Was jedoch die fünfjährige Periode anbelangt, auf welche in diesem Artikel das ausschließliche Uebersetzungsrecht beschränkt ist, soll jeder Theil als ein besonderes Werk betrachtet, jeder Theil drei Monate nach seiner ersten Veröffentlichung im andern Lande registriert und deponirt werden. Art. 4. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel beziehen sich auch auf die Darstellung dramatischer Werke und musikalischer Compositionen, insoweit die Gesetze eines jeden der beiden Länder in die-

sem Punkte auf zuerst in ihnen dargestellte oder aufgeführte dramatische und musikalische Werke anwendbar sind oder anwendbar sein werden. Um jedoch den Verfasser eines dramatischen Werkes zu einem gesetzmäßigen Schutz gegen Uebersetzungen zu berechtigen, muß eine solche Uebersetzung drei Monate nach der Registrierung und Deponirung des Originals erscheinen. Es muß dabei verstanden sein, daß der im vorliegenden Artikel festgestellte Schutz nicht die Absicht hat, billige Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke für die Bühnen von resp. England und Preußen zu verbieten, sondern bloß piratenhaften Uebersetzungen vorbeugen will. Die Frage, ob ein Werk eine Nachahmung oder ein Diebstahl ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der resp. Länder nach den in ihnen bestehenden Gesetzen entschieden werden. Art. 5. Trotz der im Art. 1 der am 13. Mai 1846 und im Art. 2 der gegenwärtigen ergänzenden Convention enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, die aus Zeitungen oder periodischen Schriften eines der beiden Staaten ausgezogen sind, in den Zeitungen oder periodischen Schriften des andern Staats wieder veröffentlicht oder übersezt werden, vorausgesetzt, daß die Quelle aus der die Artikel genommen worden sind, angegeben wird. Dessenungeachtet berechtigt diese Erlaubniß nicht zu einer Wiederveröffentlichung oder Uebersetzung in einem der beiden Staaten von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften des andern Staats, wenn die Verfasser in dem Journal oder der periodischen Schrift, die solchen Artikel zuerst enthielt, in hervorragender Weise angezeigt hatten, daß sie die Wiederveröffentlichung verbieten. Diese letzte Bestimmung soll jedoch auf Artikel, die eine politische Discussion enthalten, keine Anwendung haben. Art. 6. Gegenwärtige ergänzende Convention soll sobald als möglich nach geschehenem Austausch der bezüglichen Ratificationen (hat am 13. August in London stattgefunden) in Wirksamkeit treten. Der Tag, von welchem angefangen diese Wirksamkeit beginnen soll, wird in jedem der betreffenden Staaten von der Regierung desselben gebührend im Voraus angezeigt werden, und sollen die Stipulationen bloß auf jene Werke Bezug haben, die nach diesem Tage veröffentlicht werden. *) Art. 7. Vorliegende Convention soll dieselbe Dauer wie jene vom 13. Mai 1846 haben. Sie soll ratificirt, und die Ratificationen sollen sobald als thunlich binnen zwei Monaten nach der Unterzeichnung ausgetauscht werden. Urkundlich dessen haben die resp. Bevollmächtigten vorliegende Convention unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Gegeben in London, 14. Juni im Jahre des Herrn 1855.

(L. S.) Clarendon. (L. S.) Stanley of Alderley.

(L. S.) Bernstorff.

Ein wahres Wort zu seiner Zeit.

Der in der 13. General-Versammlung der Rhein-Westph. Buchhändler gestellte Antrag über die immer häufiger vorkommenden Artikel mit 25% Rabatt, und die kurze Mittheilung darüber (vergl. Börsenblatt vom 29. Oct.) ist ohne Zweifel auch in weitem Kreise mit einiger Aufmerksamkeit gelesen worden. Die Sache ist zu wichtig, ist zum Theil eine Lebensfrage für die Sortimenter, weshalb sie wohl schwerlich bei einer bloßen Besprechung stehen bleiben wird. Da es für die in der General-Versammlung nicht erschienenen Mitglieder und manche andere Herren Collegen von Interesse und vielleicht von Nutzen sein wird, zu erfahren, in welcher Weise der fragliche Antrag motivirt worden ist, so möge, von verschiedenen Seiten aufgefordert, folgende Ansprache im Börsenblatt eine Stelle finden.

*) In England sind die Stipulationen dieser Convention durch Geheimeraths-Beschluß vom 19. Oct. 1855 mit dem darauffolgenden Tage in Kraft getreten, während man in Sachsen der Bekanntmachung noch entgegensteht.